

Die Ökologiepflichtigkeit des Waldeigentums

Schutz und Erhaltung der Biodiversität auch bei ihrer Nutzung sind die wichtigsten Aussagen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, welche im Jahre 1994 in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG übernommen wurden, zugleich mit dem Verschlechterungsverbot *in situ*. Staatszielbestimmungen sind Direktiven des Gemeinwohls. Für die natürlichen Lebensgrundlagen besteht eine staatliche Schutzpflicht. Diese Ökologiepflichtigkeit kann mitsamt einer „Vorbildfunktion“ für den **Staatswald** unmittelbar aus Art. 20a GG abgeleitet werden („Erfüllungsverantwortung“). Sie bedarf aber wie alle Staatszielbestimmungen der Priorisierung und gesetzgeberischen Ausgestaltung. Die in § 1 BWaldG zum Ausdruck kommende Multifunktionalität des Waldes bleibt als solche ein unrealistisches Zielharmoniekonzept, wenn dies fehlt. Der Gesetzgeber hat seine wichtige Gestaltungsaufgabe entgegen dem Parlamentsvorbehalt nicht hinreichend wahrgenommen. Auch erzwingen oft einschnürende Haushaltsvorgaben einseitig „wirtschaftliches“ Handeln, das der Schutzpflicht aus Art. 20a GG widerspricht. Tatsächlich arbeiten die Forstbetriebe im Staatswald vor allem mit Binnenrecht und privaten „Normen“ (Zertifizierung). Holzertrag, Ökonomisierung und Technikdeterminismus sind vorherrschend. Erfolge im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität sind selten, beruhen auf persönlichem Engagement der Förster und nicht auf gesetzlichen Vorgaben. Die Bewirtschaftung in Natura 2000 Wäldern erfolgt überwiegend nicht europarechtskonform.

Für den **Privatwald** besteht die Gewährleistungsverantwortung des Gesetzgebers, eine angemessene Umsetzung des Staatsziels aus Art. 20a GG und der unionsrechtlichen Vorgaben zu Natura 2000 auch durch Privateigentümer zu erreichen. Zwar ist teilweise normiert, dass die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist; die Bestandsaufnahme ergibt jedoch, dass es bis auf wenige Ausnahmen an einer Vollzugsfähigkeit solcher „Dachkonzepte“ (*Rehbinder*) fehlt. Privatwaldeigentümer genießen den Grundrechtsschutz aus Art. 14 GG. Zur Inhaltsbestimmung des Eigentums tritt bei der Bodennutzung neben die Sozialpflichtigkeit die (zugleich aus Art. 20a abzuleitende) Ökologiepflichtigkeit, die für die Nutzung des Waldes zentral ist. Nutzungsmodalitäten, welche Biodiversitätsanforderungen bei der Bewirtschaftung des Waldes umsetzen, stellen keine Enteignung dar; gesetzliche Regelungen dazu sind stets Inhaltsbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Sie sind auch kein „Sonderopfer“. Ab welcher „Obergrenze“ Nutzungsbeschränkungen ausgleichspflichtig sind, wurde von der Rechtsprechung bislang nicht allgemein beantwortet. Dies ist auch nicht zu erwarten. Der Gesetzgeber sollte in einem Instrumentenmix auch mit Förderungen und Erschwerniszulagen die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald unterstützen, müsste aber zuvor Standards einer „guten fachlichen Praxis“ („Grundpflichten“) setzen, die ohne Ausgleichszahlungen vom Privateigentümer zu erfüllen sind. Dies ist wegen der Verschiedenheit der Ausgangssituation der Wälder und Forsten nicht leicht und bedarf der Weitsicht und des Mutes. Durch eine anzustoßende Diskussion in Parlamenten und Zivilgesellschaft kann vermieden werden, dass die Nutzung des Waldes zunehmend rechtsfern erfolgt und die Biodiversitätskrise weiter verschärft.